



► **Nr. VO/2023/12210-02**
öffentlich

Lübeck, 23.05.2023

Bearbeitung: Kristina Wittig (E-Mail: kristina.wittig@luebeck.de Telefon: 122-1023)

**Stellungnahme des Bereichs Recht betr. Prüfung der Zuständigkeit
des Hauptausschusses**

Beigefügter Vermerk wird dem Hauptausschuss zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Vfg.

1. Vermerk

**Antrag des AM Dr. Axel Flasbarth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Umsetzung Brandschutzkonzept im Heiligen-Geist-Hospital - VO/2023/12210-01
hier: Prüfung der Zuständigkeit des Hauptausschusses**

Die Zuständigkeit des Hauptausschusses ist aus den nachfolgenden Gründen nicht gegeben:

In § 45 b der Gemeindeordnung (GO) sind die Aufgaben des Hauptausschusses beschrieben. Danach koordiniert dieser die Arbeit der Ausschüsse und kontrolliert die Umsetzung der von der Gemeindevertretung festgelegten Ziele und Grundsätze in der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Gemeindeverwaltung.

Nach § 45b Abs. 1 Nr. 5. GO gehört hierzu auch, die Entscheidungen zu treffen, die ihm die Gemeindevertretung übertragen hat. Diese sind in § 9 der Hauptsatzung der HL und der Zuständigkeitsordnung bestimmt. Eine Zuständigkeit des Hauptausschusses für die Entscheidung über den Antrag ist hiernach jedoch nicht gegeben.

1.

Da es vorliegend um die Umsetzung einer Baumaßnahme (Brandschutzkonzept) geht, käme hier im Übrigen in fachlicher Hinsicht nur § 1 Abs. 1 Nr. 1.1, erster Punkt der Zuständigkeitsordnung in Betracht (Freigabe zur Umsetzung von Bau-, Dienst- oder Lieferleistungen für Vorhaben mit einem Gesamtinvestitionsvolumen ab 175.000 Euro netto auf der Grundlage der jeweiligen Kostenberechnung bzw. EW-Bau). Die Voraussetzungen hierfür sind jedoch nicht gegeben.

Eine Zuständigkeit des Hauptausschusses scheidet hier bereits deshalb aus, da die Umsetzung der Brandschutzmaßnahmen nicht die HL, sondern die Stiftung HGH betrifft. Es handelt sich um eine Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit, die lediglich von der HL verwaltet wird. Das Vermögen der Stiftung ist jedoch vom Vermögen der HL zu trennen. Brandschutzmaßnahmen, die der Erhaltung des HGH dienen, werden von der Stiftung in eigener Aufgabenwahrnehmung beauftragt und belasten somit nur den Haushalt der Stiftung. Hierfür ist der Hauptausschuss nicht zuständig.

Darüber hinaus könnte der Hauptausschuss mangels Spruchreife ohnehin hier nicht entscheiden. Denn eine Kostenberechnung bzw. die EW-Bau liegt für diese Maßnahme noch nicht vor.

2.

Der Sache nach geht es dem Antragsteller dem Anschein nach auch nicht um die Freigabeentscheidung als solche, sondern vielmehr darum, dem Bürgermeister ein umgehendes Tätigwerden aufzuerlegen. Hierüber kann im Hauptausschuss jedoch ebenfalls nicht entschieden werden. Die Aufforderung ist insbesondere nicht von § 45b Abs. 5 GO gedeckt, wonach der Hauptausschuss Dienstvorsetzter des Bürgermeisters ist.

...

Zu unterscheiden ist zwischen dem Vorgesetzten und dem Dienstvorgesetzten. Gemäß § 3 Abs. 2 Landesbeamtengesetz SH (LBG) ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ist, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der Beamtin oder des Beamten zuständig ist. Nach § 3 Abs. 3 LBG ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter ist, wer der Beamtin oder dem Beamten für die dienstliche Tätigkeit Weisungen erteilen kann.

Der Hauptausschuss ist gemäß § 45b Abs. 5 GO zwar Dienstvorgesetzter des Bürgermeisters. Er hat dagegen nicht die Eigenschaft eines Vorgesetzten, sodass dieser gegenüber dem Bürgermeister keine fachlichen Weisungen erteilen darf (Dehn, GO SH, § 45b Abs. 5 Anm. 2). Außerhalb der in der GO, der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung abschließend geregelten Tatbestände ist der Hauptausschuss somit nicht berechtigt, den Bürgermeister anzuweisen, bestimmte Tätigkeiten zu vollziehen.

Damit scheidet die Zuständigkeit des Hauptausschusses aus.

3.

Nach § 27 Abs. 1 GO (wichtige Entscheidungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten) läge hier die Zuständigkeit allenfalls bei der Bürgerschaft. Diese hatte in der Sitzung am 23.02.2023 aber bereits beschlossen, dass mit der Umsetzung des Brandschutzkonzepts unverzüglich zu beginnen sei. Zwischen diesem Beschluss und dem nunmehr gestellten Antrag ist qualitativ kein Unterschied zu erkennen, so dass hier auch eine Entscheidung durch die Bürgerschaft ausscheidet. Die Ausführungskompetenz liegt im Übrigen beim Bürgermeister. Insofern hat er ein eigenes verwaltungsmäßiges und kommunalpolitisches Ermessen für die Modalitäten bei der Beschlussausführung, das sich einer Vorgabe durch Bürgerschaftsbeschluss entzieht (vgl. Dehn in: Dehn/Wolf GO SH § 55 Abs. 1 Anm. 12).

Sebastian Ziemann

2.